

Die 5. Gesetzmäßigkeit weist darauf hin, daß jedes bei der Aufnahme eines Inhaftierten in die Untersuchungshaftanstalt gefundene Beweismittel zu einer Beweiskette, einem Beweissystem, gehört. Es kommt nicht darauf an, diesen Gegenstand an sich zu sichern, sondern so, daß die für das Strafverfahren wesentlichen Zusammenhänge nicht zerstört werden.

Es ist dem gesetzmäßigen Verschwinden von Beweisen (6.) entgegenzuwirken. Der Beweiswert muß auf jeden Fall erhalten bleiben. Das gilt besonders für solche Spuren, die zeitabhängigen Veränderungen unterworfen sind, wie:

- Fingerabdruckspuren, die auf bestimmten Materialien und mit dementsprechenden Sicherungsmitteln nicht unbegrenzt sicherbar sind;
- Blut- und Sekretspuren, die bei unsachgemäßer Sicherung zerstört und damit für eine Untersuchung wertlos werden, usw.

Nicht nur die unsachgemäße Sicherung oder Dokumentierung von Beweisen kann zur Zerstörung des Beweiswertes führen, sondern es muß beachtet werden, daß der Inhaftierte ein Interesse an der Vernichtung der Beweise hat. Diesbezügliche Handlungen sind unbedingt zu unterbinden.

Alle Maßnahmen der Beweismittelsicherung sind deshalb sicher, sachkundig und zügig durchzuführen.

3. Die Beweismittelsicherung im Rahmen der Körper- und Sachdurchsuchung

In ihrer Forschungsarbeit untersuchten RATAJZICK, HEINZ, STEIN, CONRAD umfassend die rechtlichen Grundlagen des Untersuchungshaftvollzuges, darunter auch die für die